

Sitzung vom 1. September 1993

**2670. Postulat
(Verlängerung der dreijährigen Berufslehren auf vier Jahre)**

Kantonsrat Peter Abplanalp, Oetwil a. S., hat am 24. Mai 1993 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, darauf hinzuwirken, dass die dreijährigen Berufslehren auf vier Jahre verlängert werden. Damit könnte ein wesentlicher Beitrag zur Verminderung der Jugendarbeitslosigkeit geleistet werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zum Postulat Peter Abplanalp, Oetwil a. S., wird wie folgt Stellung genommen:

Die Grundausbildung in den Berufen der Industrie, des Handwerks, des Handels, des Bank-, Versicherungs-, Transport- und Gastgewerbes und anderer Dienstleistungsgewerbe sowie der Hauswirtschaft wird durch das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 19. April 1978 geregelt. Gemäss Art. 12 Abs. 1 BBG erlässt das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement für die einzelnen Berufe Ausbildungsreglemente. Diese regeln insbesondere die Dauer der Lehre, das Ausbildungsziel und das Ausbildungsprogramm. Die Dauer der Lehre richtet sich gemäss Art. 13 Abs. 1 der Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 nach den Anforderungen des betreffenden Berufs. Das Ausbildungsreglement verteilt den Lehrstoff in zweckmässiger Weise auf die einzelnen Lehrjahre.

Eine Verlängerung der dreijährigen Berufslehren auf vier Jahre würde demnach eine Änderung aller entsprechenden Ausbildungsreglemente bedingen, wobei das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement gemäss Art. 66 Abs. 2 BBG vorgängig die Kantone, die Berufsverbände und die Fachverbände der Berufsbildung anzuhören hätte. Da sich die Dauer der Lehre nach den Anforderungen des einzelnen Berufs richtet, können die dreijährigen Berufslehren aus bildungspolitischen und rechtlichen Gründen nicht generell auf vier Jahre verlängert werden. Diese Massnahme wäre übrigens im Gegensatz zu Kursen für die berufliche Weiterbildung, Betriebspraktika zur Erlangung beruflicher Erfahrungen, Zusatzlehren oder Zweitlehnen auch kein sinnvoller Beitrag zur Verminderung der Jugendarbeitslosigkeit.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 1. September 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller